

Ausführungsbestimmungen zum Reglement Abgabe von Betreuungsgutscheinen für die familienergänzende Kinderbetreuung im Vorschulalter in der Gemeinde Kilchberg

Art. 1 Zuständigkeiten

¹ Für die Umsetzung der im Reglement Abgabe von Betreuungsgutscheinen für die familienergänzende Kinderbetreuung im Vorschulalter definierten Abläufe ist die Schulverwaltung zuständig.

² Die Schulverwaltung und die Steuerbehörde arbeiten bei der Berechnung des Gutscheins zusammen.

Art. 2 Höhe der Betreuungsgutscheine und massgebendes Einkommen

¹ Die Höhe der Betreuungsgutscheine wird wie folgt bemessen:

Stufe	Massgebendes Einkommen in CHF	Subvention in %	Betreuungsgutschein für ein Kind ab der 13. Lebenswoche bis zum Eintritt in den obligatorischen Kindergarten	
			bei 100% Betreuung*	
			CHF pro Tag	CHF pro Monat
A	bis 39'999	80	104.00	436.80
B	ab 40'000	75	97.50	409.50
C	ab 50'000	70	91.00	382.20
D	ab 60'000	60	78.00	327.60
E	ab 70'000	50	65.00	273.00
F	ab 80'000	40	52.00	218.40
G	ab 90'000	30	39.00	163.80
H	ab 100'000	20	26.00	109.20
I	ab 110'000	10	13.00	54.60
J	ab 120'000	0	0	0

*Berechnung Monatssatz: Faktor 4.2

Zur Bestimmung der Monatspauschale wird der Tagessatz mit dem Faktor 4.2 und dann mit dem Betreuungsumfang in % multipliziert. Der Faktor 4.2 ergibt sich aus dem Ausgleich der geraden/ ungeraden Monate sowie der Berücksichtigung von Betreuungsausfall durch Krankheit, Unfall, Feiertagen sowie individuellen Ferien von vier Wochen pro Jahr.

Berechnungsbeispiel:

1 Kind in Tarifstufe E besucht die Krippe an 2,5 Tagen pro Woche:
 $\text{CHF } 65.00 \times 4.2 = \text{CHF } 273.00 \times 250\% \text{ Betreuungsumfang} = \text{CHF } 682.50 \text{ pro Monat}$

Berechnungs-Basis für die Tarifstufen:

Maximaltarif Kinderkrippe Kilchberg bei 100% Betreuung pro Tag / 1 Tag pro Woche für 1 Kind
 $= \text{CHF } 155.00 \times 4.2 = \text{CHF } 651.00 \text{ pro Monat}$

Massgebendes Einkommen basierend auf der neuesten rechtskräftigen Steuerveranlagung = steuerbares Einkommen plus steuerbares Vermögen

² Bei einem steuerbaren Vermögen von unter CHF 150'000 entspricht das steuerbare Einkommen dem massgebenden Einkommen. Ab einem steuerbaren Vermögen von CHF 150'000 werden mittels einer linearen Abstufung jeweils 10% des Vermögens zum steuerbaren Einkommen hinzugerechnet. Ab einem steuerbaren Vermögen von CHF 500'000 wird – unabhängig vom steuerbaren Einkommen – kein Betreuungsgutschein mehr ausbezahlt.

³ Die Höhe des Betreuungsgutscheines ist unabhängig vom Alter des Kindes, d.h. es wird nicht zwischen Babytarif und normalem Krippentarif unterschieden.

⁴ Die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten haben in jedem Fall mindestens CHF 20.-- pro Kind und Betreuungstag selber zu bezahlen.

Art. 3 Auszahlung der Betreuungsgutscheine

¹ Die Betreuungsgutscheine werden vorschüssig monatlich ausbezahlt.

² Die Betreuungsgutscheine werden als Monatspauschale verrechnet. Es werden auf 100 Prozent Betreuung maximal 21 Tage pro Monat ausbezahlt (Faktor 4.2).

Art. 4 Änderung der Verhältnisse

¹ Die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten müssen jede Änderung des massgebenden Einkommens um mindestens 25%, des Betreuungsumfangs sowie die Beendigung des Betreuungsverhältnisses innert Monatsfrist der Schulverwaltung melden.

² Wird die aktuelle Leistungsfähigkeit eines Haushalts und dadurch das massgebende Einkommen durch eine Änderung in den persönlichen oder beruflichen Verhältnissen der zum Haushalteinkommen beitragenden Person um mindestens 25% beeinflusst, wird das massgebende Einkommen aufgrund einer Selbsteinschätzung der bezugsberechtigten Eltern bzw. Erziehungsberechtigten neu berechnet.

³ Die auf das neu ermittelte massgebende Einkommen angepassten provisorischen Betreuungsgutscheine werden ab dem Zeitpunkt der Meldung der Änderung bis zum Ende des laufenden Schuljahrs ausbezahlt.

⁴ Bei Vorliegen der rechtskräftigen Steuerveranlagung werden die provisorischen Betreuungsgutscheine rückwirkend für das ganze Schuljahr ausgeglichen.

⁵ Ergibt sich bei der Ausgleichsberechnung zwischen der Selbsteinschätzung und der rechtskräftigen Steuerveranlagung eine Abweichung des massgebenden Einkommens von weniger als 25 %, bildet die rechtskräftige Steuerveranlagung im Zeitpunkt der Selbsteinschätzung die Grundlage für das massgebende Einkommen und für die definitiven Betreuungsgutscheine.

Art. 5 Zuständige Dienststelle

Die Schulverwaltung informiert die Eltern bzw. die Erziehungsberechtigten nach Einreichung des vollständigen Antrags über den Anspruch und die Höhe der Betreuungsgutscheine.

Art. 6 Schlussbestimmungen

¹ Der Gemeinderat erlässt das Reglement und die Ausführungsbestimmungen (inkl. Tarifordnung) und bestimmt insbesondere die für den Vollzug zuständige Stelle.

² Diese Ausführungsbestimmungen treten per 1. August 2019 in Kraft.